

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Segelmacher/ Segelmacherin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Segeln, Bezügen, Planen, Zelten und Markisen
- Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen sowie Zubehör nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
- Planen von Arbeitsschritten und Arbeitsabläufen
- Anfertigen von technischen Unterlagen
- Messen und Aufschnüren von Flächen
- Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Maschinen und Anlagen
- Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen
- Herstellen von Profilierungen
- Verbinden durch Nähen, Schweißen oder Kleben
- Anbringen von Zubehör,
- Anschlagen von Segeln sowie Arbeiten an Rigg und Takelage
- Montieren von Bezügen, Planen, Zelten und Markisen
- Durchführen von Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Beraten von Kunden und Anbieten von Serviceleistungen
- Beurteilen der Qualität und Ergreifen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Beachten von Grundsätzen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Segelmacher und Segelmacherinnen arbeiten überwiegend in Werkstätten oder Werkhallen, in denen Segel, Bezüge, Planen, Zelte und Markisen hergestellt werden. Die Montagearbeiten finden meistens im Freien an unterschiedlichen Orten statt, z.B. auf Schiffen und Booten (Segel, Bezüge), beim Kunden (Markisen), bei Transportfirmen (LKW-Planen) und auf Plätzen für Veranstaltungen (Zelte).

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

|   |  |
|---|--|
| <b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b><br><br>Handwerkskammer   | <b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b><br><br>Handwerkskammer  |
| <b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b><br><br>ISCED 3B<br>DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin) | <b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b><br><br>100-92 Punkte = 1 = sehr gut<br>91 - 81 Punkte = 2 = gut<br>80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend<br>66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend<br>49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft<br>29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend<br><br>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich. |
| <b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b><br><br>Segelmachermeister/-in, Industriemeister/-in - Textilwirtschaft  | <b>Internationale Abkommen</b><br><br>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.   |
| <b>Rechtsgrundlage</b><br>Verordnung über die Berufsausbildung zum Segelmacher und zur Segelmacherin vom 05.05.2010 (BGBl. I S. 564) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2010), (BAnz. Nr 130a vom 31.08.2010)   |  |

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

|  |
|--|
| Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:<br>1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)<br>2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf<br>3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind   |
| <b>Zusätzliche Informationen</b><br><br><b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).<br><b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre.<br><b>Ausbildung im „Dualen System“:</b><br>Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.<br><br><b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter:<br><a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a><br><br><b>Nationales Europass-Center</b><br><a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a> |